

Grundsätze für die Anerkennung einer studentischen Hochschulgruppe der Goethe-Universität

Die Möglichkeit der Nutzung universitärer Infrastruktur durch studentische Hochschulgruppen setzt eine Anerkennung als studentische Hochschulgruppe voraus, die unter folgenden Voraussetzungen erfolgen kann:

1. Die Hochschulgruppe muss aus mindestens 20 Gründungsmitgliedern bestehen, die Studierende der Goethe-Universität Frankfurt sind. Ein geeigneter schriftlicher Nachweis(z. B. eine gültige Immatrikulationsbescheinigung) ist den Antragsunterlagen beizulegen.
2. Folgende Kriterien werden für eine Anerkennung zu Grunde gelegt:
 - Beachtung und Einhaltung der hochschulrechtlichen Vorgaben und der Grundordnung der Goethe-Universität;
 - Förderung und Durchsetzung der Geschlechtergerechtigkeit in den Entscheidungsstrukturen;
 - diskriminierungsfreier Zugang zur Vereinigung;
 - demokratische Binnenorganisation;
 - Bekenntnis zur Gewaltfreiheit;
 - Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung;
 - Rechtsstatus als gemeinnütziger eingetragener Verein.
3. Dem Antrag auf Anerkennung ist die gültige Vereinssatzung beizulegen, aus der hervorgeht, dass Mitglieder des Vereins nur Studierende sein können. Die Anerkennung einer Gruppe erfolgt auf 2 Jahre befristet. Sie kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen der Anerkennung weggefallen sind oder dem Ansehen der Goethe-Universität Schaden droht oder zugefügt wurde. Der Status der Anerkennung entfällt, wenn kein neuer Antrag auf Anerkennung nach Ablauf der Frist gemäß Abs. 3 S. 1 gestellt wird.
4. Die Nutzung des Logos der Goethe-Universität ist nicht gestattet.
5. Die Anerkennung erfolgt anhand der oben genannten Grundsätze durch die/den Präsidentin/Präsidenten der Goethe-Universität. Durch eine schriftliche Erklärung verpflichten sich die Gruppen zur Einhaltung der niedergelegten Grundsätze nach Abs. 2. Das Schreiben ist von allen Mitgliedern der Hochschulgruppe zu zeichnen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Anerkennung.
6. Anerkannte Hochschulgruppen können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen die Möglichkeit erhalten,

- a. Räume der Goethe-Universität zu Sonderkonditionen für Einmalveranstaltungen anzumieten.
- b. Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit ihrer Gruppe zu erhalten, z.B. Plakate nach Absprache mit den zuständigen Stellen auf dafür zur Verfügung gestellten Flächen anzubringen,
- c. auf den Internetseiten der Goethe-Universität als anerkannte studentische Hochschulgruppe aufgeführt zu werden.

Von dieser Regelung ausdrücklich ausgenommen sind politische Hochschulgruppen, d.h. Gruppen, die für ihre Mitgliedergruppe in Hochschulwahlen kandidieren. Diese Gruppen bedürfen nicht der Anerkennung nach diesen Vorschriften.

Frankfurt, den 19.04.2016

Prof. Dr. Birgitta Wolff